

24. Kann eine Sicherheitsabtretung wirksam vorgenommen werden, wenn der Abtretende sich die Einziehung der Forderung vorbehält? Genügt es zur Wirksamkeit, daß der Abtretungsempfänger bei Konkurrenz mit anderen Gläubigern des Abtretenden zur Geltendmachung der Forderung im eigenen Namen befugt sein soll?

BGB. § 398.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 28. Januar 1918 i. S. O. (Rl.) w. Mittel-
deutsche Privatbank (Bekl.). Rep. IV. 359/17.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch schriftlichen Vertrag vom 18. April 1910 hat der Kaufmann W. F. als Inhaber der Firma L. & F. dem Kläger, der ihm Waren lieferte und sich für ihn verbürgt hatte, zur Sicherheit für alle Forderungen aus der zwischen ihnen bestehenden Geschäftsverbindung die in der Anlage des Vertrags verzeichneten, insgesamt 16441,88 *M* betragenden Außenstände abgetreten. Die Abtretung erfolgte in der Weise, daß der Abtretende berechtigt blieb, die Beträge von den Schuldnern einzukassieren, daß er aber verpflichtet war, anstelle der inkassierten Beträge neu entstehende Außenstände als Ersatz eintreten zu lassen. In dem Vertrag ist weiter bedungen, daß die Schuldner von der Abtretung der Außenstände nicht zu benachrichtigen sind. Später hat die Firma L. & F. ihre Außenstände anderweit an die Beklagte abgetreten. Letztere hat daraufhin nach der Behauptung des Klägers einen Betrag von etwa 30000 *M* und zwar mindestens 5000 *M* der in der Anlage des Vertrags aufgeführten Forderungen und mindestens 5000 *M* der Ersatzforderungen von den Schuldnern eingezogen. Der Kläger hält sich danach, weil die Schuldner durch die in gutem Glauben an die Beklagte geleisteten Zahlungen befreit worden seien, für berechtigt, von der Beklagten Herausgabe des zu Unrecht Eingezogenen nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zu verlangen, und fordert klagend die Zahlung von 5000 *M* nebst 4 v. H. Prozesszinsen. Die Beklagte bestreitet die Rechtswirksamkeit der Abtretung.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Die Abtretung der Außenstände ist in dem Vertrage vom 18. April 1910 zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche des Klägers aus der Geschäftsverbindung mit dem Abtretenden erklärt worden. Es handelt sich also um eine sogenannte treuhänderische Abtretung, deren Eigenart darin besteht, daß der Abtretungsempfänger nach außen hin — entsprechend der selbständigen (abstrakten) Natur

der Abtretung — das volle Gläubigerrecht erwirbt, während er nach innen im Verhältnis zum Abtretenden schuldrechtlich zur Einhaltung der Beschränkungen verbunden ist, die sich aus dem der Abtretung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ergeben. Die Abtretung konnte hier noch an sich nur die Bedeutung haben, daß dem Kläger die Befugnis verschafft wurde, die Außenstände von den Schuldnern einzuziehen, und daß er, soweit die Außenstände demnächst zur Deckung seiner Forderungen nicht gebraucht wurden, schuldrechtlich verpflichtet war, sie wieder dem Abtretenden zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Gestaltung der Rechtslage ist nicht daran zu zweifeln, daß der Gegenstand der im vorliegenden Falle erklärten Abtretung, was die in der Anlage des Abtretungsvertrags einzeln aufgeführten Außenstände betrifft, ausreichend bestimmt ist. Die Abtretung erstreckte sich eben, wenn auch der Betrag der Forderungen des Klägers hinter dem Betrage der Außenstände zurückbleiben mag, auf diese sämtlichen Außenstände, die ungeteilt zur Sicherung des Klägers dienten.

Der Anspruch des Klägers ist denn auch, soweit er aus der Abtretung dieser Außenstände hergeleitet ist, von dem Berufungsrichter nicht wegen mangelnder Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des Gegenstandes der Abtretung, sondern aus dem Grunde abgewiesen worden, weil in dem Vertrage vom 18. April 1910 die Einziehungsbefugnis dem bisherigen Gläubiger vorbehalten ist und weil danach nicht angenommen werden könne, daß eine wirksame Abtretung stattgefunden habe. Vergeblich wird dieser Entscheidungsgrund von der Revision bekämpft. Der § 398 BGB. verlangt allerdings zum Übergange der Forderung nur einen hierauf gerichteten Vertrag zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem neuen Gläubiger. Der Übergang wird nicht dadurch gehindert, daß die Abtretung dem Schuldner nicht bekannt gegeben wird. Bleibt dieser hierüber in Unkenntnis, so hat dies nach §§ 407, 408 nur die Folge, daß er durch Leistung an den bisherigen Gläubiger oder im Falle einer weiteren Abtretung durch Leistung an den späteren Gläubiger von seiner Schuldverbindlichkeit befreit wird. Der Übergang der Forderung ist aber bereits mit dem Abschlusse des Abtretungsvertrags eingetreten, was sich darin zeigt, daß der bisherige Gläubiger nicht mehr in der Lage ist, zum Nachteile des neuen Gläubigers über die Forderung durch Abtretung oder durch Bestellung eines dinglichen Rechtes zu verfügen, und daß

die Gläubiger des Abtretenden die aus dessen Vermögen ausgeschiedene Forderung nicht mehr als Befriedigungsgegenstand für sich in Anspruch nehmen können. Dem neuen Gläubiger ist es unbenommen, sein Recht auch dem Schuldner gegenüber dadurch zu einem vollwirksamen zu gestalten, daß er diesem von der Abtretung glaubhafte Kenntnis gibt (§ 407, vgl. auch § 410).

Etwas anderes ist es aber, wenn grundsätzlich in dem bei der Abtretung zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger geschlossenen Vertrage die Befugnis des letzteren, den Schuldner von der Abtretung zu benachrichtigen, ausgeschlossen und ihm damit die Befugnis zur Einziehung der Forderung genommen ist. In einem solchen Falle kann von einer Abtretung, die nach § 398 BGB. den Übergang des Gläubigerrechts voraussetzt, nicht die Rede sein. Der wesentliche Inhalt des Gläubigerrechts ist — was namentlich für die Sicherheitsabtretung zutrifft — darin zu sehen, daß der Gläubiger befugt ist, sein Recht dem Schuldner gegenüber geltend zu machen und die dem Schuldverhältnis entsprechende Leistung von ihm zu fordern. In diesem Sinne hat in Anschluß an den im Urteile vom 13. Oktober 1905 (Jur. Wochenschr. S. 718 Nr. 8) enthaltenen allgemeinen Ausspruch, daß die Abtrennung der Gläubigerschaft von dem Rechte der Einlagung eine unzulässige Spaltung der Forderung sei, das Reichsgericht, II. Zivilsenat, bereits in dem Urteile vom 8. November 1910 (Warneyer 1911 Nr. 14, Gruchots Beitr. Bd. 55 S. 638) den Grundsatz aufgestellt, es gehöre zum Begriffe der Übertragung einer Forderung, daß der Abtretungsempfänger die Berechtigung erhalte, die Forderung im eigenen Namen gegen den Schuldner geltend zu machen, und daß, wenn diese Berechtigung ihm versagt sei, eine Übertragung der Forderung nicht vorliege. Den gleichen Standpunkt hat das Reichsgericht in den Urteilen vom 13. Februar 1914 (VII. Senat, Jur. Wochenschr. S. 528 Nr. 6), vom 7. Mai 1914 (VI. Senat, Jur. Wochenschr. S. 830 Nr. 6 u. Warneyer Nr. 274), vom 4. Februar 1916 (VII. Senat, Jur. Wochenschr. S. 959 Nr. 3), ferner in den Urteilen vom 18. Mai 1917 (III. Senat, RGZ. Bd. 90 S. 248) und 23. Mai 1917 (V. Senat, RGZ. Bd. 90 S. 276 flg.) sowie für das frühere Recht in RGZ. Bd. 37 S. 106 flg. eingenommen, in welcher letzteren Entscheidung allerdings mehr der Gesichtspunkt des Scheingeschäfts hervorgekehrt wird.

In verschiedenen dieser Urteile (in den Urteilen vom 13. Februar 1914, 4. Februar 1916 und 23. Mai 1917) ist hierbei betont, mit dem Wesen der Abtretung sei eine Abtrennung des Einziehungsrechts nur dann vereinbar, wenn vereinbarungsgemäß das Recht der Einziehung im eigenen Namen auf den Abtretungsempfänger überhaupt nicht übergehen, sondern dauernd und bedingungslos dem bisherigen Gläubiger verbleiben solle (vgl. hierüber auch Türk in dem Aufsatz *Jur. Wochenschr.* 1911 S. 1003 flg. und Hoeniger, *Die Diskontierung von Buchforderungen* S. 13 flg.). Von diesem Standpunkt aus kann in Frage kommen, ob nicht die in dem Vertrage vom 18. April 1910 erklärte Abtretung — was bei einer Sicherheitsabtretung wohl meist im Sinne der Parteien liegen wird — dahin aufzufassen ist, daß der Kläger, sobald sein Recht durch Zwangsvollstreckungen seitens der Gläubiger des Abtretenden oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Abtretenden bedroht werde, berechtigt sein solle, die Forderung nach außenhin, insbesondere dem Schuldner gegenüber im eigenen Namen geltend zu machen. Aber auch bei dieser Auslegung würde für die Revision nichts gewonnen sein. Ein derartiger Vorbehalt, der nur darauf berechnet ist, den Zugriff anderer Gläubiger abzuwehren, würde nicht geeignet sein, die Abtretung wirksam zu machen. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung ist auch in dem Urteile des Reichsgerichts vom 6. November 1917 II 190/17 (*Das Recht* 1918 Nr. 33) die Abtretung unter Ausschließung des Einziehungsrechts für wirkungslos erklärt worden, wenn der Erwerber durch die Abtretung im Grunde nichts anderes erlange als die Befugnis, im Falle der Zwangsvollstreckung in die Forderung einen Widerspruch gemäß § 771 BPO. geltend zu machen oder im Falle des Konkurses die Aussonderung zu fordern.

In dem vorliegenden Falle ist unstreitig im Vertrage vom 18. April 1910 von den Vertragsparteien nicht nur vereinbart, daß der Abtretende berechtigt bleibt, die Außenstände von den Schuldnern einzukassieren, wobei ihm nur die Verpflichtung auferlegt ist, an Stelle der inkassierten Beträge neu entstandene Außenstände als Ersatz eintreten zu lassen, sondern auch die weitere Vereinbarung getroffen, daß die Schuldner von der Abtretung der Außenstände nicht zu benachrichtigen sind. Damit ist in klarer Weise zum Aus-

drucke gebracht, daß der Kläger allgemein hin (abgesehen vielleicht von dem vorher behandelten Falle der Gefährdung durch Dazwischentreten anderer Gläubiger) nicht die Befugnis hat, die Außenstände einzuziehen. Dies ist unzweideutig schon dadurch ausgedrückt, daß die Benachrichtigung der Schuldner von der Abtretung verboten ist, womit auch den Schuldnern die Möglichkeit genommen ist, mit befreiender Wirkung an den Kläger zu leisten. Bei einer solchen Sachlage kann ein Übergang der Forderung nicht angenommen werden. Ebenso ist in der in der Leipz. Zeitschr. 1913 S. 679 Nr. 16 mitgeteilten Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juni 1913 ausgeführt, daß eine Abtretung, wenn vereinbarungsgemäß eine Benachrichtigung des Schuldners nicht erfolgen und dieser von der Abtretung nichts erfahren soll, nicht den Übergang der Forderung bewirken kann. Da nach dem Inhalte des Vertrags vom 18. April 1910 nicht daran gezweifelt werden kann, daß die Vertragsparteien die Abtretung nur in der im Vertrage bestimmten Weise unter Ausschließung der Einziehungsbefugnis des Klägers gewollt haben, so ist es auch nicht angängig, die Abtretung etwa aus dem Gesichtspunkt aufrecht zu erhalten, daß das Verbot der Benachrichtigung als dem auf Übergang der Forderung gerichteten wahren Parteiwillen zuwiderlaufend und deshalb unverbindlich angesehen wird (vgl. Wartenher 1911 Nr. 14 S. 21).

Aus dem gleichen Grunde, weil die Einziehungsbefugnis dem Kläger entzogen ist, kann der Abtretung in dem Vertrage vom 18. April 1910 auch insoweit keine Wirkung beigelegt werden, als sie sich auf die nach dem Abschlusse des Vertrags neu entstandenen Außenstände bezieht, die vereinbarungsgemäß der Abtretende an Stelle der einkassierten Beträge als Ersatz „einspringen“ lassen soll. Dem Anspruche des Klägers würde außerdem entgegenstehen, daß nach der bedenkenfreien Darlegung des Berufungsgerichts die erwähnte Vereinbarung nicht die Bedeutung einer dinglichen Abtretung hat, sondern damit nur die persönliche Verpflichtung zur Abtretung der künftigen Außenstände zu einem den einkassierten Außenständen gleichen Betrag übernommen ist, und daß die Abtretung auch der erforderlichen Bestimmtheit entbehren würde, da nicht zu ermitteln ist, welche der verschiedenen neuen Außenstände nach dem Willen der Parteien von der Abtretung ergriffen sind und in welcher Höhe diese Außenstände

abgetreten sein sollen. Es braucht indes hierauf nicht weiter eingegangen zu werden, da schon aus dem ersten Grunde die Abweisung des Klägers gerechtfertigt ist.“